

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung
ARE
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen

Bern, den 12. September 2024

Vernehmlassungsantwort der SSES zur Revision der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SSES wird sich im Folgenden ausschliesslich zu den für den Ausbau der Solarenergie relevanten Passagen der Revision RPG äussern. Im Grundsatz werden die darin vorgesehenen Anpassungen begrüsst, zu den einzelnen Artikel äussern wir uns ab Seite 2.

Einleitend muss aber auch bei dieser Verordnung eine fast schon unzumutbare Komplexität festgestellt werden; wenn nicht mal mehr Fachpersonen aus der Branche diese lesen können, so wird es dem Laien, resp. der Laiin, erst recht nicht möglich sein.

Die Schweizer Gesetzesgrundlagen haben sich immer durch eine besondere Verständlichkeit ausgezeichnet, diese wird nun sukzessive aufgegeben, wie es auch schon beim Mantelerlass Energie der Fall war. Dabei ist es gerade bei der dezentralen Solarenergie die breite Bevölkerung, die die Energiewende umsetzt. Wir möchten Sie auffordern, dies bei der Überarbeitung entsprechend zu berücksichtigen, damit die Texte wie auch die Inhalte künftig wieder verständlicher werden. Wir sind davon überzeugt, dass es der Energiewende nur helfen kann, wenn die Betroffenen die gesetzlichen Rahmenbedingungen verstehen und anwenden können.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne unter carole.klopfstein@sses.ch/031 371 80 00 zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüssen,



Carole Klopfstein
Geschäftsleiterin SSES



Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 32bis

Absatz 2

Insofern damit auch die Nutzung erneuerbarer Energien gemeint ist, sind wir damit einverstanden. Ggf. würde pro Memoria die Ergänzung «das gilt im Besonderen für die Nutzung erneuerbarer Energien» Sinn machen.

Art. 32^{bis}

Uns ist eingangs aufgefallen, dass sich das Meldeverfahren und die Vorgaben zum Brandschutz widersprechen, da sie unterschiedliche Fristen aufweisen. Dies müsste zwingend nochmal geprüft und angeglichen werden.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Veränderung des äusseren Erscheinungsbilds eine Baubewilligung eingereicht werden muss. Auch wenn wir begrüßen, dass Hürden für Solarfassaden abgebaut werden, mahnen wir gleichzeitig zur Vorsicht: unsorgfältig umgesetzt, kann dies auch dazu führen, dass Konfliktpotential und Vorbehalte zunehmen, daraus Rechtsstreite entstehen und diese zu Verzögerungen oder zu einer restriktiveren Handhabung führen, weil Behörden oder Bauherrschaft kein Risiko eingehen wollen. Für Neubauten ist das weniger problematisch als bei Bauten im Bestand, bei denen die Anlage so oder so mit dem eingereichten Baugesuch beurteilt wird und die Anlage optimal eingeplant werden kann.

Absatz 1

Es ist auf klare und stabile Rahmenbedingungen zu achten, die eine langfristige und vor allem möglichst einheitliche, ästhetisch ansprechende Handhabung ermöglichen. Buchstaben A, B, C, E und F sind in unseren Augen ausreichend präzise, wobei A sich auf eine Fläche pro Fassadenseite beziehen sollte, um ein unruhiges Erscheinungsbild möglichst zu vermeiden.

Hingegen scheint uns speziell Abs. 1, Buchstabe D zu unspezifisch. Verschiedene Materialien können sich höchstens farblich angleichen, aber nie die gleiche Farbe ausweisen¹. Wir möchten beliebt machen, wenn möglich eine Quantifizierung vorzugeben oder das Wording so anzupassen, dass eine gewisse Abweichung unbestritten möglich ist.

Absatz 2

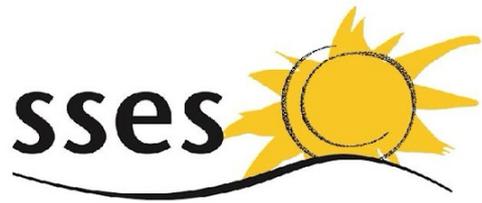
Auch hier müsste bei Buchstabe D geschärft werden, wie genau eine einheitliche Farbgebung bei verschiedener Materialisierung definiert wird und ob dazu bspw. auch die Rahmenfarbe zählt. Zudem ist bei Fassadenanlagen die Reflexionsproblematik deutlich ausgeprägter als bei Dachanlagen. Wir fragen uns, ob mit der Formulierung, die ja bereits 1:1 für die Dachanlagen gilt, genüge getan ist und würden die Ausformulierung einer einheitlichen Methode mit Grenzwerten für z.B. die Leuchtdichte begrüßen. Zusammen mit der aktuellen Überarbeitung könnte gleichzeitig die Formulierung für die Dachanlagen übernommen werden.

Absatz 3:

Die Formulierung ist etwas umständlich. Vorschlag: „Gebietsbezogene kantonale oder kommunale Gestaltungsvorschriften sind nur dann zulässig, wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht eingeschränkt wird.“

Art. 32c

¹ Vergl. Bspw. <https://www.smgv.ch/de/shop/smgv-bfs-merkblatt-nr-25-farubereinstimmung~p5784>



Wir wünschen uns, dass auch solarthermische Anlagen einbezogen werden. Momentan wird de facto auf die Stromproduktion beschränkt. Gerade bei Fernwärmebauten – die immer wieder mal ausserhalb der Bauzonen stehen - könnte eine Ergänzung mit Solarthermie neue Möglichkeiten eröffnen.

Art. 32d

Unserem Verständnis nach ist die vorgeschlagene, neue Formulierung strenger als die bisherige Ausgestaltung. Das ist in Teilen zu begrüßen, für die Agri-PV aber unter Umständen schwieriger anzuwenden. Zudem sind die schwimmenden Solaranlagen entfallen, wir würden es sehr begrüßen, wenn diese wieder explizit möglich wären.

Grundsätzlich fehlt uns in Ergänzung zu Art. 24 RPG eine Präzisierung diverser Punkte, bspw. «Aufwand für die Erschliessung...im Verhältnis zur Leistung stehen» oder «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion». Es wäre nun die Möglichkeit, in den Verordnungen klarer zu definieren, was damit gemeint ist. Gerade bei solch komplexen Geschäften wäre das für den Vollzug von höchster Bedeutung, damit die Rahmenbedingungen klar sind und Projekte nicht aufgrund von Verunsicherung zurückgestellt oder gar nicht angegangen werden.

Absatz 1

Ist damit der Einsatz von Agri-PV bei Obst- und Beerenkulturen, resp. dem Hagelschutz möglich? Momentan erkennen wir deren Anwendung nur bei festen Installationen wie bspw. Gewächshäusern. Das müsste präzisiert werden.

Absätze 5 und 6

Wir begrüßen diesen Absatz im Kontext des kompletten Rückbaus bei alpinen Solaranlagen sehr. Es gibt genügend zurückgelassene Infrastruktur wie bspw. alte Skilifte, welche zeigen, dass die Behörden Absicherungen zur Kompensation privater Versäumnisse erhalten müssen, damit diese in jedem Fall gewährleistet wird. Wir erhoffen uns durch eine solche Auflage auch eine gewisse Entspannung, was die die Diskussion rund um die Zielkonflikte Landschaftsschutz/Ausbau alpiner PV-Anlagen betrifft. Sie sollten damit aber auch ernsthaft in die Pflicht genommen werden.

Art. 32e

Analog unserer Rückmeldung zu 32d wünschen wir uns, dass die Formulierung für alle Erneuerbaren offen ist und die Nutzung von Solarthermie explizit zulässt.

Art. 34a

Absatz 1bis

Auch wenn dieser Artikel in der Vernehmlassung keine Änderung erfährt, möchten wir beliebt machen, diesen analog 32c mit dem Thema Solarthermie zu ergänzen. Weiter wäre die Speicherung zu regeln, auch wenn in Kombination mit Absatz 3 wohl bereits ein gewisser Handlungsspielraum besteht.